

Voir Note explicative
See Explanatory Note
Siehe Erläuterungen
GER

Numéro de dossier File-number Beschwerdenummer
--

COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Conseil de l'Europe - Council of Europe - Europarat
Strasbourg, France - Frankreich

REQUÊTE
APPLICATION
BESCHWERDE

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme,
ainsi que des articles 45 et 47 du règlement de la Cour

*under Article 34 of the European Convention on Human Rights
and Rules 45 and 47 of the Rules of Court*

*gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*

IMPORTANT: La présente requête est un document juridique et peut affecter vos droits et obligations.
This application is a formal legal document and may affect your rights and obligations.

WICHTIG: *Dieses Formular ist eine Urkunde und kann für Ihre Rechte und Pflichten von Bedeutung sein.*

I. LES PARTIES
THE PARTIES
DIE PARTEIEN

A. LE REQUÉRANT/LA REQUÉRANTE
THE APPLICANT

DER BESCHWERDEFÜHRER/DIE BESCHWERDEFÜHRERIN

(Renseignements à fournir concernant le/la requérant(e) et son/sa représentant(e) éventuel(le))

(Fill in the following details of the applicant and the representative, if any)

(Angaben über den Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin und ggf. den Bevollmächtigten/die Bevollmächtigte)

1. Nom de famille Annen 2. Prénom(s) Klaus Günter
Surname / Familienname *First name (s) / Vorname(n)*
- Sexe: masculin / féminin Sex: male / female Geschlecht: männlich / weiblich
3. Nationalité Deutsch 4. Profession Kfm. Angestellter
Nationality / Staatsangehörigkeit *Occupation / Beruf*
5. Date et lieu de naissance
Date and place of birth / Geburtsdatum und -ort
6. Domicile 69469 Weinheim Cestarostr. 2
Permanent address / Ständige Anschrift
7. Tel. N°
Telephone number
8. Adresse actuelle (si différente de 6.)
Present address (if different from 6.) / ggf. derzeitige Anschrift
9. Nom et prénom du/de la représentant(e)* Lennartz Leo
Name of representative / Name und Vorname des Bevollmächtigten/der Bevollmächtigten**
10. Profession du/de la représentant(e) Rechtsanwalt
Occupation of representative / Beruf des Bevollmächtigten/der Bevollmächtigten
11. Adresse du/de la représentant(e) Ursulinenstr. 19, 53879 Euskirchen
Address of representative / Anschrift des Bevollmächtigten/der Bevollmächtigten
12. Tel. N° 02251/3509 u. 4109 Fax N° 02251/74309

B. LA HAUTE PARTIE CONTRACTANTE
THE HIGH CONTRACTING PARTY
DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI

(Indiquer ci-après le nom de l'Etat/des Etats contre le(s)quel(s) la requête est dirigée)

(Fill in the name of the State(s) against which the application is directed)

(Angabe des Staates/der Staaten, gegen den/die die Beschwerde gerichtet ist)

13. Bundesrepublik Deutschland

* Si le/la requérant(e) est représenté(e), joindre une procuration signée par le/la requérant(e) et son/sa représentant(e).
If the applicant appoints a representative, attach a form of authority signed by the applicant and his or her representative.
*Wenn ein Bevollmächtigter/eine Bevollmächtigte bestellt wird, ist eine vom Beschwerdeführer/von der Beschwerdeführerin und seines
Bevollmächtigten/seiner Bevollmächtigten unterzeichnete Vollmacht beizufügen.*

II. EXPOSÉ DES FAITS
STATEMENT OF THE FACTS
DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

(Voir chapitre II de la note explicative)
(See Part II of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt II der Erläuterungen)

14.

siehe Seite 3 a ff.

Si nécessaire, continuer sur une feuille séparée
Continue on a separate sheet if necessary
Falls erforderlich, auf einem gesonderten Blatt fortsetzen

14. Der Beschwerdeführer ist Bürger der Bundesrepublik Deutschland und katholischer Christ. Aus rechtlichen und moralischen Gründen ist er der Überzeugung, dass die Tötung ungeborener Kinder grundsätzlich Unrecht ist.

Er bekämpft deshalb die derzeitige gesetzliche Regelung in der Bundesrepublik Deutschland, die es praktisch erlaubt, jedes ungeborene Kind vor der Geburt zu töten, sei es aufgrund einer Indikation, sei es aufgrund der generellen Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs durch den Gesetzgeber bis zur Vollendung der 12. Schwangerschaftswoche.

Er nimmt neben seiner beruflichen Tätigkeit mit Engagement an der nach wie vor in Deutschland breit geführten Diskussion über Abtreibung teil und sucht im Rahmen seiner Möglichkeiten die Bevölkerung für die Problematik zu sensibilisieren.

Der Beschwerdeführer ist kein Parlamentarier und hat auch sonst keine gesellschaftlich herausgehobene Position oder Funktion, in der er seine Auffassung zum Abtreibungsproblem deutlich machen und auf eine Änderung hinwirken könnte.

Er nimmt aber die Rechte als Staatsbürger in Anspruch, über Vorgänge im Staate, die ihm unrichtig und gar rechtswidrig erscheinen, zu diskutieren, die Öffentlichkeit hierauf aufmerksam zu machen und Änderungen zu fordern.

Am 18.12.2007 veröffentlichte der Beschwerdeführer für die Initiative NIE WIEDER! e.V. die Pressemeldung **Anlage 6**, unter anderem auch im Internet, mit der er sich an einer durch Bischof Gebhard Fürst von Stuttgart-Rottenburg veranlassten öffentlichen Auseinandersetzung beteiligte. Bischof Fürst hatte in einem Zeitungsgespräch geäußert, schon einmal, nämlich während der Nazi-Zeit, seien in Deutschland Menschenversuche gemacht worden mit der Begründung, man könne damit die Heilungschancen anderer Menschen verbessern. Zu diesem Zwecke seien in Auschwitz Menschenversuche gemacht worden.

Weder Prof. Brüstle noch einer der anderen Professoren sind gegen Bischof Fürst strafrechtlich oder zivilrechtlich vorgegangen. Stattdessen hat Prof. Brüstle gegen den Beschwerdeführer ein Strafverfahren angestrengt, das zur Anklageerhebung wegen Beleidigung vor dem Amtsgericht Weinheim führte.

Das Amtsgericht Weinheim hat den Beschwerdeführer am 12.11.2008 wegen Beleidigung im Sinne des § 185 StGB zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15,00 EUR verurteilt (**Anlage 1**).

Das Amtsgericht hat ausgeführt, der Beschwerdeführer könne im Rahmen der ihm zustehenden Meinungsäußerungsfreiheit die Auffassung vertreten, dass mit Verschmelzung menschlicher Ei- und Spermazellen menschliches Leben entstehe. Es sei auch nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdeführer die Forschung an importierten embryonalen Stammzellen nach der Zerstörung des Embryos wie die Abtreibung als Vernichtung menschlichen Lebens werte. Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang von Mord gesprochen habe, sei damit nicht der strafrechtliche Mord gemeint sondern der landläufige Ausdruck für Tötung. Das Gericht hat dem Beschwerdeführer eingeräumt, die Meinungsäußerungsfreiheit könne auch soweit gehen, dass massenhafte Gewinnung von embryonalen Stammzellen bei Tötung des Embryos (wie auch Abtreibungen) mit dem massenhaften Mord, insbesondere an Juden während der Naziherrschaft verglichen werde.

Das Gericht sah dann die Beleidigung darin, dass der Beschwerdeführer geäußert habe, der Geist von Auschwitz müsse endlich überwunden werden. Das gehe weit über das Maß noch hinzunehmender Schmähkritik hinaus und unterstelle den Wissenschaftlern, die sich mit entsprechender Stammzellenforschung beschäftigten, eben diejenigen verbrecherischen, sadistischen und menschenverachtenden Motive derer, die wie z.B. der berühmte KZ-Arzt Mengele in Auschwitz massenhaft grausamste Menschenversuche unternommen hätten. Die Unterstellung dieser Motivation müsse den betroffenen Wissenschaftlern gerade in ihrem Beruf als Ärzte in höchstem Maße beleidigend vorkommen.

Gegen das Urteil des Amtsgerichts Weinheim hat der Beschwerdeführer Berufung eingelegt.

Das Landgericht Mannheim hat nach durchgeführter Hauptverhandlung am 26.03.2009 das Rechtsmittel auf Kosten des Beschwerdeführers verworfen (**Anlage 2**).

Das Landgericht hat ausgeführt, die Äußerungen im Flugblatt des Beschwerdeführers enthielten zwar sowohl Tatsachenbehauptungen als auch Werturteile. Allerdings läge bei letzteren der Schwerpunkt, nämlich bei der Gleichsetzung des Verhaltens des Mediziners mit dem Verhalten der Mediziner in der NS-Zeit. Das Verhalten der Mediziner – unter persönlicher Benennung des anzeigenden Professor Brüstle – werde nach dem Gesamtkontext für jeden Leser unzweifelhaft mit dem Verhalten der verbrecherischen „Mediziner“ des Nationalsozialismus gleichgesetzt und das Verhalten des Mediziners im Rahmen der Stammzellenforschung mit dem in der Historie bislang einzigartigen, mit nichts vergleichbaren Treiben der NS-Ärzte und Wissenschaftler verglichen. Hiermit werde – jedenfalls auch – bewusst die Missachtung des Professor Brüstle kundgegeben. Dem Beschwerdeführer sei aus dem selbsterstrittenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (gemeint ist die Entscheidung – 1 BvR 44/00 –) nach Überzeugung der Kammer auch klar gewesen, auf welchem dünnen Eis er sich bewege. Dem Beschwerdeführer sei klar gewesen, dass er mit seinem Vergleich den Anzeigenerstatter und dessen Persönlichkeit auch persönlich diskreditierte. Gerade in der persönlichen Namensnennung des Anzeigenerstatters, der den eindeutigen Bezug von dessen Person zu den nationalsozialistischen Gräueltaten in medizinischer Hinsicht darlegen würde, liege die schwere Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des anzeigenden Professors. Die gezielte Bezugnahme auf den Professor ent falle auch nicht deshalb, weil sich der Beschwerdeführer generell gegen diese Art von Forschung wende. Der anzeigenerstattende Professor bewege sich im Rahmen der geltenden Gesetze, weshalb das beleidigende Verhalten des Beschwerdeführers unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt gerechtfertigt und daher rechtswidrig sei.

Gegen dieses Urteil wiederum hat der Beschwerdeführer Revision zum Oberlandesgericht Karlsruhe eingelegt und diese Revision auch im Einzelnen begründet. Die Revision wurde durch Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 15.02.2010 als unbegründet verworfen (**Anlage 3**) und ausgeführt, die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung habe keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten (Beschwerdeführer) ergeben.

Damit war der ordentliche Rechtsweg erschöpft.

Der Beschwerdeführer hat sodann mit Schriftsatz vom 22.03.2010 Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben. In dieser Verfassungsbeschwerde hat er im Einzelnen dargelegt, worin er die Verletzung seiner Rechte aus Artikel 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 54 GG sowie Art. 103 GG i. V. m. § 244 StPO sieht (**Anlage 4**).

Mit Beschluss vom 06.07.2010 hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts beschlossen:

„Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird gemäß § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.“ (**Anlage 5**)

Der nationale Rechtsweg ist damit erschöpft.

**III. EXPOSÉ DE LA OU DES VIOLATION(S) DE LA CONVENTION ET/OU DES
PROTOCOLES ALLÉGUÉE(S), AINSI QUE DES ARGUMENTS À L'APPUI
STATEMENT OF ALLEGED VIOLATION(S) OF THE CONVENTION AND/OR
PROTOCOLS AND OF RELEVANT ARGUMENTS
ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG(EN) DER KONVENTION
UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE**

(Voir chapitre III de la note explicative)
(See Part III of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt III der Erläuterungen)

15.

siehe Seite 4 a ff.

15.

I.

Der Beschwerdeführer wird durch die gegen ihn ergangenen Entscheidungen in seinem Recht der freien Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK verletzt.

Art. 10 EMRK verbürgt die freie Meinungsäußerung. Dieses Recht kann nach Art. 10 Abs. 2 auf gesetzlicher Grundlage in dem in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Maße wahrgenommen werden.

Dies entspricht auch dem deutschen Grundgesetz.

In seiner Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht hat der Beschwerdeführer im Einzelnen dargelegt, worin die Fehler in den Urteilen des Amtsgerichts Weinheim, des Landgerichts Mannheim sowie des Oberlandesgerichts Karlsruhe zu sehen sind. Bei richtiger Rechtsanwendung hätten sämtliche Instanzen zum Ergebnis kommen müssen, dass sich der Beschwerdeführer mit seinem Diskussionsbeitrag im Rahmen des geltenden Rechts bewegte und der im Zusammenhang mit der Abtreibungsdiskussion genannte Mediziner die Äußerungen des Beschwerdeführers ertragen muss, weil seine eigenen Rechte nicht rechtswidrig berührt werden und somit eine strafbare Handlung nicht gegeben war.

Im Hinblick auf seine ausführliche Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht sieht der Beschwerdeführer hier von einer Wiederholung aller Gesichtspunkte ab, weil dies die Bearbeitung seiner Beschwerde nicht erleichtern sondern höchstens erschweren würde.

Sollte das Gericht das anders sehen, wird um einen richterlichen Hinweis gebeten.

II.

A) Durch die Nichtannahmeentscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist der Beschwerdeführer darüber hinaus ebenfalls in seinem Recht auf faires Verfahren gem. Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt.

Art. 6 EMRK verbürgt ein faires Verfahren in zivilrechtlichen Streitigkeiten. Diese Gewährleistung umfasst darüber hinaus auch außerordentliche Rechtsbehelfe, wie sie vorliegend durch die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde gegeben sind.

Das in Art. 93 Abs. 1, 4 a GG gegebene Recht der Verfassungsbeschwerde wird unter anderem in § 93 a BVerfGG konkretisiert. Danach bedarf eine Verfassungsbeschwerde der Annahme zur Entscheidung. Die Verfassungsbeschwerde ist aber nach § 93 a Abs. 2 a BVerfGG anzunehmen, soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt. Die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat in der in Rede stehenden Verfassungsbeschwerdesache wie folgt entschieden:

„Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93 d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.“

Aus dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann der Beschwerdeführer nicht einmal ersehen, ob seine Beschwerde wegen Unzulässigkeit oder wegen Unbegründetheit nicht angenommen worden ist.

Er sieht in der Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht keine Begründung für seine Entscheidung gegeben hat, eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK.

Von einem fairen Verfahren kann man nämlich nicht sprechen, wenn der entscheidende Richter seine Entscheidung nicht begründet.

Zwar sieht § 93 d Abs. 1 BVerfGG vor, dass die Entscheidungen nach § 93 b und § 93 c BVerfGG ohne mündliche Verhandlung ergehen und dass diese Entscheidungen unanfechtbar sind. Außerdem heißt es in der Gesetzesbestimmung: „Die Ablehnung der Annahme der Verfassungsbeschwerde bedarf keiner Begründung.“

Diese Bestimmung stellt der Beschwerdeführer zur Entscheidung des Gerichtshofes.

Die Begründung ist unter rechtstaatlichen Gesichtspunkten eines fairen Verfahrens notwendig.

Das Bundesverfassungsgericht verteidigt natürlich diese Gesetzesbestimmung. Dies ist bei einem Verfassungsgericht, das insbesondere die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger zu verteidigen hat, hier z.B. Art. 103 GG bemerkenswert. Die Bestimmung ist nämlich mit höherrangigem Recht nicht vereinbar.

Nach Materialien des Deutschen Bundestages soll diese Entscheidung der Entlastung des Gerichtes dienen. Es schließt aber in Abs. 1 Satz 3 eine Begründung auch nicht aus.

„Man kann den Entlastungseffekt bezweifeln, denn ein gründliches Votum liegt für jede Nicht-Akzeptanz-Entscheidung vor. Immerhin wird durch den Begründungsverzicht die Auswahl einiger tragender Sätze, und damit die Einigung der Kammermitglieder über die Begründung sowie Schreibarbeit erspart. Der daraus anzunehmenden Entlastung des Gerichts stehen aber eine Reihe kritischer Einwände gegenüber. Die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde ist nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG nicht geschaffen worden, damit das dafür zuständige Gericht entlastet sondern damit es von jedermann in Anspruch genommen werden kann (...) Wer nur entscheidet, seine Entscheidung aber noch nicht einmal durch eine Kurzbegründung rechtfertigt, erweckt vor allem beim Bürger selbst den Eindruck willkürlicher Machtausübung (...). Die formelle Betrachtungsweise zum Begründungsverzicht bei letzten Instanzen – außerordentlichen Rechtsbehelfen – schließt die Augen vor der Rechtswirklichkeit: die Anrufung des BVerfG gehört zur Pflicht der Rechtswegeerschöpfung und bei Menschenrechtsbeschwerden nach der EMRK ... Art. 93 d Abs. 1 Satz 3 verstößt deshalb gegen das Rechtsstaatsprinzip (anders hM).“ So Lechtner-Zuck BVerfGG § 93 d Rn. 7

Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Schließlich sind die Beschwerdeführer keine Bittsteller sondern Rechtsfordernde, die eine qualifizierte Äußerung des Bundesverfassungsgerichts verlangen können.

Soweit dem Beschwerdeführer bekannt, ist § 93 d BVerfGG erst im Jahre 1993 durch das fünfte ÄndG zum BVerfGG vom 02.08.1993 (BGBl. I 1492) dahin abgeändert worden, dass die Ablehnung der Annahme der Verfassungsbeschwerde keiner Begründung bedarf.

Hiergegen hat sich bereits kurz darauf Kroitzsch mit einer ausführlichen Kritik gewandt. (Vgl. NJW 1994, 1032 ff.) (**Anlage 7**)

Eine Begründung durch das Bundesverfassungsgericht ist auch deshalb notwendig, weil die europäische Rechtsordnung den EGMR geschaffen hat, der gegen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts angerufen werden kann. Auch der EGMR muss die Gründe kennen, die für eine Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde maßgebend waren.

Das Bundesverfassungsgericht ist für die Erfüllung seiner Aufgaben personell und technisch gut ausgestattet. Es hat insbesondere zusätzlich Unterstützung durch viele zum Bundesverfassungsgericht abgeordnete qualifizierte Richterinnen und Richter, die Entscheidungen der Senate und der Kammern vorbereiten.

Abgesehen von Verfassungsbeschwerden, die offensichtlich unzulässig oder unbegründet sind – zu ihnen war die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers mit Sicherheit nicht zu zählen – erfordert jede Verfassungsbeschwerde eine gründliche richterliche Befassung. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten muss gefordert werden, dass ein Nichtannahmebeschluss dem Beschwerdeführer in den beizufügenden Gründen darüber Auskunft gibt, weshalb sie unzulässig oder unbegründet sein soll. Dass hierfür im Zweifel wenige aber prägnante und klare Sätze ausreichen, wird nicht bestritten.

Eine Begründung war auch aus anderen Gründen nötig. Mit Beschluss vom 08.06.2010 – 1 BvR 1745/06 – hatte das Bundesverfassungsgericht einer Beschwerde des Beschwerdeführers, die ebenfalls das Recht auf Meinungsäußerung betraf, stattgegeben (**Anlage 8**). Natürlich hat der Beschwerdeführer Anspruch darauf, zu wissen, weshalb er in der Verfassungsbeschwerde, die Gegenstand vorliegender Beschwerde bildet, nicht erfolgreich war.

Die Verneinung der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedeutung der vorliegenden Sache war eindeutig fehlerhaft.

Das Verfassungsgericht hätte klarstellen müssen, dass jeder Bürger nicht nur das Recht sondern auch die Pflicht hat, sich an einer Diskussion über wichtige gesellschaftliche Vorgänge zu beteiligen. Daraus folgt, dass der Bürger auch ein Anspruch auf Feststellung hat, wenn seine Grundrechte zu Unrecht beschnitten oder eingeengt werden.

Das erfordert zum einen der Achtungsanspruch des Bürgers im Einzelfall, aber auch dessen Bedürfnis für etwa folgende Situationen auf einen Fall verweisen zu können, in dem er sich bereits einmal erfolgreich gegen ungerechtes Staatshandeln zur Wehr gesetzt hat.

So beruht ja auch z.B. die Einrichtung der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit darauf, dass der Bürger vor dem Staat, nicht etwa der Staat vor dem Bürger geschützt werden soll. Verwaltungsgerichte sollen im Zweifel immer bereits ergangene staatliche Maßnahmen auf Rechtmäßigkeit überprüfen.

Für das Bundesverwaltungsgericht gilt in seinem Aufgabenbereich nichts anderes.

Dieser jedem Bürger zustehende Anspruch darf nicht beschnitten und erst recht nicht verwehrt werden.

- B) Durch Nichtannahmeentscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist der Beschwerdeführer auch in einem Punkt in seinem Recht auf faires Verfahren gem. Art. 6 Abs. 3 d) EMRK verletzt worden.

Der Beschwerdeführer hatte in der Berufungsinstanz vor dem Landgericht Mannheim einen Beweisantrag gestellt und beantragt, den Anzeigenerstatter Prof. Brüstle als Zeugen dazu zu hören, dass er anstrebt

- a) die Aufhebung einer Stichtagsregelung in Stammzellengesetz,
- b) eine Gesetzeslage in der Bundesrepublik Deutschland, die ihm eine uneingeschränkte Forschung an Embryonen ermöglicht, die straffreie Tötung von Embryonen eingeschlossen.

Diesen Beweisantrag hat das Landgericht mit der Begründung zurückgewiesen, es sei für die Entscheidung ohne Bedeutung, ob Prof. Brüstle die Aufhebung der Stichtagsregelung bzw. die uneingeschränkte Forschung an Embryonen erstrebe.

Hiermit wurde gegen Art. 6 Abs. 3 d) EMRK verstoßen. Durch die Entscheidung des Landgerichts wurde dem Beschwerdeführer unmöglich gemacht, Fragen an den von ihm benannten Zeugen zu stellen.

Der Beweisantritt erfolgte, um dem Gericht durch die eigene Aussage des Zeugen zu beweisen, dass dieser tatsächlich die Ziele verfolgte, die der Beschwerdeführer in seinem Beweisantrag dargelegt hatte. Wenn dies bejaht wurde, hätte das Gericht dies bei der Beurteilung der den Gegenstand der Anklage bildenden Äußerungen des Beschwerdeführers berücksichtigen müssen. Es wäre dann unschwer zum Ergebnis gekommen, dass die Äußerungen des Beschwerdeführers zulässig und nicht strafbar waren.

IV. EXPOSÉ RELATIF AUX PRESCRIPTIONS DE L'ARTICLE 35 § 1 DE LA CONVENTION

**STATEMENT RELATIVE TO ARTICLE 35 § 1 OF THE CONVENTION
ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION**

(Voir chapitre IV de la note explicative. Donner pour chaque grief, et au besoin sur une feuille séparée, les renseignements demandés sous les points 16 à 18 ci-après)

(See Part IV of the Explanatory Note. If necessary, give the details mentioned below under points 16 to 18 on a separate sheet for each separate complaint)

(Siehe Abschnitt IV der Erläuterungen. Angaben gemäß Ziffern 16 bis 18 sind zu jedem einzelnen Beschwerdepunkt getrennt zu machen; wenn erforderlich ist ein Beiblatt zu benutzen)

16. Décision interne définitive (date et nature de la décision, organe – judiciaire ou autre – l'ayant rendue)
Final decision (date, court or authority and nature of decision)
Letzte innerstaatliche Entscheidung (Datum und Art der Entscheidung, Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)

zu Ziffer 16

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts Karlsruhe vom 06.07.2010 – 1 BvR 827/10 –, dem Prozessbevollmächtigten des Beschwerdeführers zugegangen am 14.07.2010.

17. Autres décisions (énumérées dans l'ordre chronologique en indiquant, pour chaque décision, sa date, sa nature et l'organe – judiciaire ou autre – l'ayant rendue)
Other decisions (list in chronological order, giving date, court or authority and nature of decision for each of them)
Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge mit Angabe des Datums und der Art der Entscheidung sowie der Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)

zu Ziffer 17

- Urteil des Amtsgerichts Weinheim vom 12.11.2008 – 1 Cs 503 Js 5034/08 AK 206/08 –
- Urteil des Landgerichts Mannheim vom 26.03.2009 – 11 ns 503 Js 5034/08 – AK 8/09 –
- Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 15.02.2010 – 3 (4) Ss 181/09 – AK 112/09 –

18. Dispos(i)ez-vous d'un recours que vous n'avez pas exercé? Si oui, lequel et pour quel motif n'a-t-il pas été exercé?
Is there or was there any other appeal or other remedy available to you which you have not used? If so, explain why you have not used it.
Gibt es oder gab es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin nicht eingelegt hat?
Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum?

nein

V. EXPOSÉ DE L'OBJET DE LA REQUÊTE
STATEMENT OF THE OBJECT OF THE APPLICATION
ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES

(Voir chapitre V de la note explicative)
(See Part V of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt V der Erläuterungen)

19.

zu Ziffer 19

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Entscheidungen der Instanzgerichte und des Bundesverfassungsgerichts, durch die ihm verwehrt wird, seine Meinung zu Fragen der Embryonenforschung, nämlich Tötung von Embryonen (ungeborenen Kindern) zum Zwecke der Forschung im Rahmen des geltenden Rechtes frei zu äußern.

Der Beschwerdeführer beantragt darüber hinaus eine gerechte Entschädigung zum Ausgleich der durch die gegen ihn ergangenen Entscheidungen erlittenen finanziellen Einbußen.

VI. AUTRES INSTANCES INTERNATIONALES TRAITANT OU AYANT TRAITÉ
L'AFFAIRE
STATEMENT CONCERNING OTHER INTERNATIONAL PROCEEDINGS
ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT
BEFASST SIND ODER WAREN

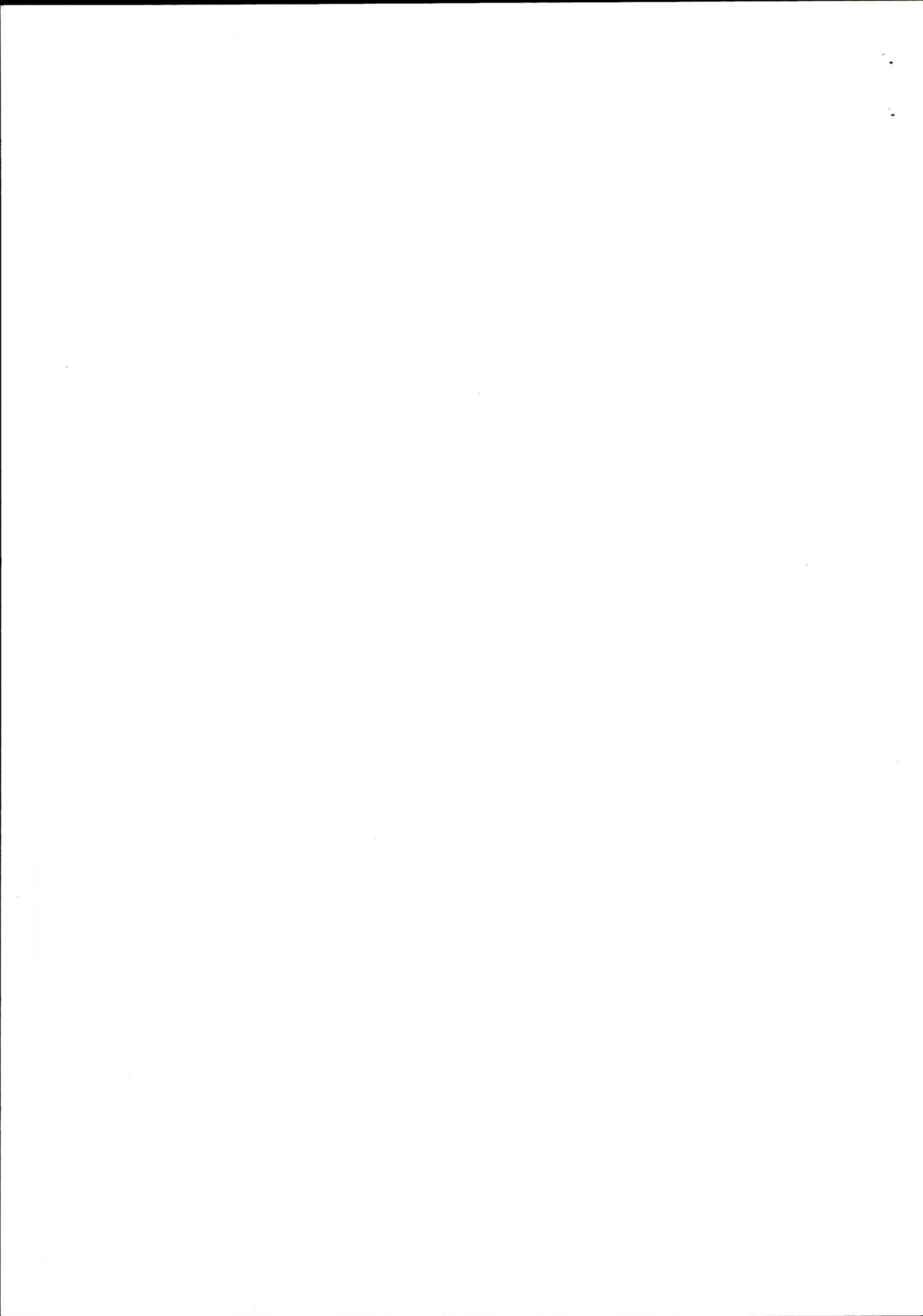
(Voir chapitre VI de la note explicative)
(See Part VI of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt VI der Erläuterungen)

20. Avez-vous soumis à une autre instance internationale d'enquête ou de règlement les griefs énoncés dans la présente requête? Si oui, fournir des indications détaillées à ce sujet.

*Have you submitted the above complaints to any other procedure of international investigation or settlement?
If so, give full details.*

Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

nein



VII. PIÈCES ANNEXÉES

(PAS D'ORIGINAUX,
UNIQUEMENT DES COPIES ;
PRIÈRE DE N'UTILISER NI AGRAFE,
NI ADHÉSIF, NI LIEN D'AUCUNE SORTE)

LIST OF DOCUMENTS

(NO ORIGINAL DOCUMENTS,
ONLY PHOTOCOPIES,
DO NOT STAPLE, TAPE OR BIND DOCUMENTS)

BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN

(KEINE ORIGINALE,
NUR KOPIEN ;
DIE DOKUMENTE BITTE NICHT HEFTEN,
KLEBEN ODER BINDEN)

(Voir chapitre VII de la note explicative. Joindre copie de toutes les décisions mentionnées sous ch. IV et VI ci-dessus. Se procurer, au besoin, les copies nécessaires, et, en cas d'impossibilité, expliquer pourquoi celles-ci ne peuvent pas être obtenues. Ces documents ne vous seront pas retournés.)
(See Part VII of the Explanatory Note. Include copies of all decisions referred to in Parts IV and VI above. If you do not have copies, you should obtain them. If you cannot obtain them, explain why not. No documents will be returned to you.)
(Siehe Abschnitt VII der Erläuterungen. Kopien aller unter Ziffern IV und VI genannten Entscheidungen sind beizufügen. Es obliegt dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin, die Kopien zu beschaffen oder die Hinderungsgründe anzugeben. Eingereichte Unterlagen werden Ihnen nicht zurückgesandt.)

21. zu Ziffer 21

- Urteil des Amtsgerichts Weinheim vom 12.11.2008 – 1 Cs 503 Js 5034/08 AK 206/08 – (Anlage 1)
- Urteil des Landgerichts Mannheim vom 26.03.2009 – 11 ns 503 Js 5034/08 – AK 8/09 – (Anlage 2)
- Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 15.02.2010 – 3 (4) Ss 181/09 – AK 112/09 – (Anlage 3)
- Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers vom 22.03.2010 (Anlage 4)
- Beschluss des Bundesverfassungsgerichts Karlsruhe vom 06.07.2010 – 1 BvR 827/10 – (Anlage 5)
- Pressemeldung Initiative Nie Wieder! e.V. vom 18.12.2007 (Anlage 6)
- Stellungnahme Kroitisch – NJW 1994, 1031 ff. – (Anlage 7)
- Beschluss des Bundesverfassungsgerichts Karlsruhe vom 08.06.2010 – 1 BvR 1745/06 – (Anlage 8)
- Vollmacht des Beschwerdeführers (Anlage 9)

VIII. DÉCLARATION ET SIGNATURE
DECLARATION AND SIGNATURE
ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

(Voir chapitre VIII de la note explicative)
(See Part VIII of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt VIII der Erläuterungen)

Je déclare en toute conscience et loyauté que les renseignements qui figurent sur la présente formule de requête sont exacts.

I hereby declare that, to the best of my knowledge and belief, the information I have given in the present application form is correct.

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Lieu / Place / Ort..... Euskirchen

Date / Date / Datum 10.01.2011

gez. Lennartz

(Signature du/de la requérant(e) ou du/de la représentant(e))
(Signature of the applicant or of the representative)
(Unterschrift des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin
oder des Bevollmächtigten/der Bevollmächtigten)